

BETRIEBSVEREINBARUNG

betreffend die

6. Urlaubswoche ab dem 43. Lebensjahr für Angestellte der Universitätszahnklinik Wien GmbH

abgeschlossen zwischen der

Medizinischen Universität Wien
als Betriebsinhaber
vertreten durch den Rektor Univ.-Prof. Dr. Markus Müller

und dem

Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal der
Medizinischen Universität Wien
vertreten durch den Vorsitzenden Ass. Prof. Dr. Johannes Kastner

sowie dem

Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal der
Medizinischen Universität Wien
vertreten durch die Vorsitzende Gabriele Waidringer

(beide zusammen im Folgenden kurz: „die Betriebsräte“)



Präambel

Für die ArbeitnehmerInnen der Medizinischen Universität Wien, für die der Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten gilt, besteht gemäß dessen § 19 Abs 7a ab dem Kalenderjahr, in dem das 43. Lebensjahr vollendet wird, die Möglichkeit einer sechsten Urlaubswoche. Für die ArbeitnehmerInnen der Universitätszahnklinik Wien GmbH gilt seit 1.1.2015 eine analoge Regelung.

Diese Betriebsvereinbarung regelt für die ArbeitnehmerInnen der Universitätszahnklinik GmbH die 6. Urlaubswoche ab dem 43. Lebensjahr analog zu § 19 Abs 7a des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten.

1. Persönlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Angestellte der Universitätszahnklinik GmbH sind.

2. Gegenstand

Das Urlaubsausmaß beträgt für alle ArbeitnehmerInnen ab dem Kalenderjahr, in dem das 43. Lebensjahr vollendet wird:

- wenn sie spätestens zum 30. Juni des Kalenderjahres bereits sechs Jahre bei der Universitätszahnklinik Wien GmbH in einem Arbeitsverhältnis (ausgenommen als Lehrling) beschäftigt waren: 28 Arbeitstage,
- wenn sie spätestens zum 30. Juni des Kalenderjahres bereits zehn Jahre bei der Universitätszahnklinik Wien GmbH in einem Arbeitsverhältnis (ausgenommen als Lehrling) beschäftigt waren: 30 Arbeitstage.

Dabei sind alle Zeiten in einem Arbeitsverhältnis bei der Universitätszahnklinik Wien GmbH zu berücksichtigen, die mindestens zusammenhängend je sechs Monate gedauert haben.

3. Schlussbestimmungen

- (1) Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 01.01.2021 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Die Betriebsvereinbarung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.



- (3) Die Betriebsvereinbarung betreffend die 6. Urlaubswoche ab dem 43. Lebensjahr analog dem KV für die ArbeitnehmerInnen der österreichischen Universitäten vom 5. Mai 2009, abgeschlossen zwischen der Universitätszahnklinik GmbH und dem Betriebsrat der Universitätszahnklinik GmbH am 25.3.2015 tritt mit Inkrafttreten dieser Betriebsvereinbarung außer Kraft.

Der Rektor

Univ.Prof. Dr. Markus Müller

**Der Vorsitzende des Betriebsrats für das
wissenschaftliche Universitätspersonal**

Ass.-Prof. Dr. Johannes Kastner

**Die Vorsitzende des Betriebsrats für das
allgemeine Universitätspersonal**

Gabriele Waidringer

Wien, am 10.11.21